

Formalien zur Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Schiedsrichtern im STB

1. Übersicht

Ausbildungsdauer:	17 Unterrichtseinheiten (UE)
Mindest-Eingangsalter:	14 Jahre
Träger:	Deutscher Tennis Bund (DTB)
Durchführung:	Saarländischer Tennisbund (Verband)
Lizenz:	C-Schiedsrichter
Finanzierung:	Teilnehmer/-in
Aufgabenbereich:	Schiedsrichter-Tätigkeit
Status:	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der bzw. die seinen bzw. ihren Sitz im Saarland hat. Bewerber aus anderen Landesverbänden können vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen zugelassen werden. Eine Ausbildung kann bereits im Jahr vor Erreichen des Mindest-Eingangsalter (nach Jahrgang) begonnen werden, die Lizenz kann frühestens bei Erfüllung der Altersvoraussetzung (genaues Datum) ausgestellt werden.

3. Ausbildung

1. Die Ausbildung wird von dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen organisiert und in einem mehrtägigen Lehrgang durchgeführt.
2. Für den Ausbildungslehrgang und die Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die in der Ausschreibung festgelegt wird und vor Lehrgangsbeginn zu entrichten ist.
3. Eine Lehr- und Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.
4. Inhalte des Lehrgangs sind u.a. die aktuell gültigen ITF-Tennisregeln, die wichtigsten Ordnungen des DTB (z.B. Wettspiel- und Turnierordnung, Verhaltenskodex, Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter usw.) und des STB.
5. Der Ehrenkodex des DTBs/DOSBs muss unterschrieben vorliegen.

4. Lizenzierung

a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den C-Schiedsrichter eine Lizenz online angelegt und die Lizenznummer dem Absolventen mitgeteilt. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Ausweisnummer in der Datenbank gespeichert. Die Lizenzen können nur vom Inhaber im persönlichen Profil auf der DTB-Webseite online abgerufen werden.

b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DTB gültig. Sie gilt **bis zum 31.12. des dritten Jahres nach Absolvierung der Ausbildung**, d. h. eine Fortbildung ist spätestens im dritten Jahr notwendig, der Gültigkeitsvermerk auf der Lizenz wird aber immer nur um ein Jahr fortgeschrieben, wenn alle erforderlichen Nachweise, aktuell jeweils jährlicher Einsatznachweis und Teilnahme Online-Refresher, vorliegen.

c) Einsätze

Jeder C-Schiedsrichter muss **mindestens zwei Einsätze pro Kalenderjahr** absolvieren und schriftlich nachweisen.

d) Refresher

Jeder Lizenzinhaber muss jährlich den aktuellen Refresher online absolvieren, ein Link zur Teilnahme wird zur Verfügung gestellt oder muss nachgefragt werden.

e) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 3. Jahr nach dem Jahr der Absolvierung der Ausbildung (oder nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Der STB ist bemüht, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 3. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um drei Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

f) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein C-Schiedsrichter der Fortbildungspflicht nicht nach, erreicht nicht die obige Mindestanzahl von Einsätzen pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht, entscheidet der Referent für Regelkunde des STB über die Nichtverlängerung der Gültigkeit bzw. den Verlust der Lizenz. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

g) Re-Lizenzierung

Ungültig gewordene Lizenzen können wiedererlangt werden:

- Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung von 4 UE um drei Jahre verlängert.
- Fortbildung im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung von 4 UE um zwei Jahre verlängert.
- Fortbildung im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung von 4 UE und einer erfolgreich abgelegten Nachprüfung um ein Jahr verlängert.
- Ab dem 4. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

5. Prüfungsordnung

a) Information

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Befähigung als C-Schiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlangt. Neben dem Nachweis der Befähigung als C-Schiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden.

c) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

d) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referenten für Schiedsrichterwesen des STB ernannt. Der Referent für Schiedsrichterwesen des STB bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

6. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt. Diese wird als Klausur über 80 Minuten mit 40 Fragen durchgeführt. Der Referent für Schiedsrichterwesen legt die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an das Seminar, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden.

b) Schiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der unentgeltlichen Leitung eines Wettspiels eines offiziellen Turniers oder Mannschaftsspiels. Der Referent für Schiedsrichterwesen des STB trifft die Auswahl der Begegnung oder des Turniers. Für den Praxistest haben die Kandidaten maximal Zeit bis zum Ende des 2. Jahres nach der theoretischen Ausbildung.

7. Prüfungsbewertung

a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsteile

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (mindestens 95%)
- 2 = gut (mindestens 90%)
- 3 = befriedigend (mindestens 80%)
- 4 = ausreichend (mindestens 75%)
- 5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen. Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

Die Prüfung wird insgesamt mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) einer der beiden Prüfungsbereiche mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,

- b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
- c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
- d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Schiedsrichterwesen des STB setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.

Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des STB. Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Schiedsrichterwesen des STB. Die Kosten für eine Wiederholung der Prüfung werden dem Kandidaten vorab mitgeteilt und sind von diesem vor der Prüfungswiederholung zu entrichten.

8. Zulassung von Ausnahmen

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Schiedsrichterwesen des STB in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsordnung zulassen.

9. Aufwandsentschädigungen

C-Schiedsrichter im STB erhalten eine Vergütung von 40,00€ pro Einsatz, zzgl. angemessene Verpflegung und eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30€ pro gefahrenen Kilometer. Diese Gebühr ist vom gastgebenden Verein oder dem Ausrichter des Turniers zu zahlen.